

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)
Vom 25.01.2001

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (BayRS 215-3-1-I) folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

§ 1
Änderungen

§ 1 Abs. 3 i. V. m. der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung erhält in Nr. 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze (Sicherheitswachen) im 1. Satz folgende neue Fassung:

„Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | | |
|----|--|---------------|-----------|
| a) | einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | ab 01.04.2004 | 11,20 € |
| | | ab 01.08.2004 | 11,40 € |
| b) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) | ab 01.04.2004 | 11,20 € |
| | | ab 01.08.2004 | 11,40 €.“ |

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Haag a. d. Amper, 09.03.2004

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.03.2004 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 08, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.03.2004 ausgehängt und am 25.03.2004 wieder abgenommen.

Haag a. d. Amper, 26.03.2004

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister